

UR_GERICHTE 06/07 42 vom 29. Juni 2007

UR Obergericht, 2007-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_06_07_42

FR: UR_GERICHTE 06/07 42 du 29 juin 2007

IT: UR_GERICHTE 06/07 42 del 29 giugno 2007

Regeste

Aufsicht. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 und 3 BV. Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 GOG. Art. 50 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1, Art. 125 ZPO. | Aufsicht. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 und 3 BV. Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 GOG. Art. 50 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1, Art. 125 ZPO. Zivilprozessuales Verfahren. Ist wie vorliegend keine andere Anfechtungsmöglichkeit gegeben, kann gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der richterlichen Behörden jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben. Dabei hat das Obergericht auch einzuschreiten, wenn richterliche Behörden die Geschäfte ungebührlich verzögern. Das Beschleunigungsgebot steht dabei in einem Spannungsverhältnis "zur Krux des Zivilprozesses", nämlich zur zeitlichen Ausuferung des Zivilprozesses infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch ein Anspruch der Partei auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Eine Verzögerung des Scheidungsverfahrens kann im Interesse vor allem des nicht erwerbstätigen Ehegatten sein, wenn er nach der Scheidung mit einer Verringerung der Unterstützung durch den erwerbstätigen Ehegatten rechnen muss. Gerade bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung kann zudem die Ausweitung des Verfahrens durch Einleitung weiterer Verfahren, insbesondere von Rechtsmittelverfahren, für den entsprechenden Rechtsanwalt von Interesse sein, weil er so, wenn nicht auf Kosten der Gegenpartei, dann auf Kosten des solventen Staates Aufwand betreiben kann. Einzelne unnötige Bemühungen können deshalb dem Rechtsvertreter nicht mehr aus der Staatskasse entschädigt werden. Erreicht die Gesamtheit der Bemühungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ein Ausmass, das zur Interessenwahrung nicht mehr als notwendig angesehen werden kann, kann auch die Rechtsbeistandung überhaupt widerrufen werden. Wann eine solche Übermässigkeit in einem konkreten Verfahren erreicht wird, hängt auch von den Umständen des Falles ab. Dabei sind nicht nur einzelne Verfahren für sich, sondern alle sachlich miteinander zusammenhängenden Verfahren zusammen zu betrachten. Zeigt ein regelmässiger Mehraufwand eines Anwaltes für unentgeltliche Rechtspflegemandate im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten oder im Vergleich zu privaten Mandaten, dass er mehr Aufwand betreibt, als im Allgemeinen als notwendig erachtet wird, kann es gerechtfertigt sein, dem entsprechenden Rechtsanwalt keine Mandate für die unentgeltliche Rechtspflege mehr zu erteilen oder solche Mandate zu entziehen, wenn das Verfahren ausgeweitet bzw. im Zusammenhang mit einem Verfahren weitere Verfahren eingeleitet werden. In concreto hat das Scheidungsverfahren an sich nicht übermässig lange gedauert, auch wenn das Ehe-schutzverfahren zwar bereits im Jahre 2000 eingeleitet wurde und die rechtskräftige Scheidung im Jahre 2006 erfolgte. Auch kann nicht deutlich genug aufgezeigt werden, dass der betreffende Rechtsanwalt eherechtliche Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand generell übermässig verzögert.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 29.06.2007 06/07 42 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 29.06.2007 06/07 42 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 29.06.2007 06/07 42

Aufsicht. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 29 Abs. 1 und 3 BV. Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1
GOG. Art. 50 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1, Art. 125 ZPO. | Aufsicht. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art.
29 Abs. 1 und 3 BV. Art. 55 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 GOG. Art. 50 Abs. 1, Art. 123 Abs. 1,
Art. 125 ZPO. Zivilprozessuales Verfahren. Ist wie vorliegend keine andere
Anfechtungsmöglichkeit gegeben, kann gegen Amtshandlungen und Unterlassungen der
richterlichen Behörden jedermann beim Obergericht Aufsichtsbeschwerde erheben. Dabei
hat das Obergericht auch einzuschreiten, wenn richterliche Behörden die Geschäfte
ungebührlich verzögern. Das Beschleunigungsgebot steht dabei in einem
Spannungsverhältnis "zur Krux des Zivilprozesses", nämlich zur zeitlichen Ausuferung des
Zivilprozesses infolge der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Aus dem Anspruch auf
rechtliches Gehör folgt auch ein Anspruch der Partei auf einen unentgeltlichen
Rechtsbeistand. Eine Verzögerung des Scheidungsverfahrens kann im Interesse vor allem
des nicht erwerbstätigen Ehegatten sein, wenn er nach der Scheidung mit einer
Verringerung der Unterstützung durch den erwerbstätigen Ehegatten rechnen muss. Gerade
bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung kann zudem die Ausweitung
des Verfahrens durch Einleitung weiterer Verfahren, insbesondere von
Rechtsmittelverfahren, für den entsprechenden Rechtsanwalt von Interesse sein, weil er so,
wenn nicht auf Kosten der Gegenpartei, dann auf Kosten des solventen Staates Aufwand
betreiben kann. Einzelne unnötige Bemühungen können deshalb dem Rechtsvertreter nicht
mehr aus der Staatskasse entschädigt werden. Erreicht die Gesamtheit der Bemühungen des
unentgeltlichen Rechtsbeistandes ein Ausmass, das zur Interessenwahrung nicht mehr als
notwendig angesehen werden kann, kann auch die Rechtsbeistandung überhaupt
widerrufen werden. Wann eine solche Übermässigkeit in einem konkreten Verfahren
erreicht wird, hängt auch von den Umständen des Falles ab. Dabei sind nicht nur einzelne
Verfahren für sich, sondern alle sachlich miteinander zusammenhängenden Verfahren
zusammen zu betrachten. Zeigt ein regelmässiger Mehraufwand eines Anwaltes für
unentgeltliche Rechtspflegemandate im Vergleich zu anderen Rechtsanwälten oder im
Vergleich zu privaten Mandaten, dass er mehr Aufwand betreibt, als im Allgemeinen als
notwendig erachtet wird, kann es gerechtfertigt sein, dem entsprechenden Rechtsanwalt
keine Mandate für die unentgeltliche Rechtspflege mehr zu erteilen oder solche Mandate zu
entziehen, wenn das Verfahren ausgeweitet bzw. im Zusammenhang mit einem Verfahren
weitere Verfahren eingeleitet werden. In concreto hat das Scheidungsverfahren an sich
nicht übermässig lange gedauert, auch wenn das Ehe-schutzverfahren zwar bereits im Jahre
2000 eingeleitet wurde und die rechtskräftige Scheidung im Jahre 2006 erfolgte. Auch kann
nicht deutlich genug aufgezeigt werden, dass der betreffende Rechtsanwalt eherechtliche
Verfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand generell übermässig verzögert.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.